



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 26.03.2025 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

### § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 98,00 Euro  |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | 81,00 Euro  |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit  | 117,00 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit  | 130,00 Euro |

festgesetzt.

### § 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

### § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

### § 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

### § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgaben-bescheides fällig.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am

Neusiedler See vom 16.12.2008 betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Harald Neumayer

angeschlagen am 27.03.2025  
abgenommen am 15.04.2025 } SRS